

Satzung
zur Änderung der Satzung für die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen
(Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen (Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen) beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen (Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für Kinder, die im Anschluss an den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kita-Jahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Die Kinder werden von Amts wegen zum 14. August des Jahres, in welchem sie in die Schule kommen, abgemeldet. Eine Kündigung zum Ende des Monats Juli ist ausgeschlossen. Falls im Einzelfall eine Betreuung des Kindes bis zum ersten Schultag erfolgen soll, so ist der Antrag für die Verlängerung der Betreuung bis spätestens 01. August des Vorjahres der Einschulung bei der Stadtverwaltung Schorndorf abzugeben. Die Gebühren werden gemäß § 2 der Gebührensatzung erhoben.

§ 4 Abs. 6 wird eingefügt:

- (6) Wird ein Kind mehr als 10 Minuten nach dem Ende der Betreuungszeit des gewählten Betreuungsmodells abgeholt, kann die Einrichtung eine Abmahnung aussprechen. Die Abmahnung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Bei drei Abmahnungen innerhalb eines Kita-Jahres kann ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte für einen Betreuungstag erfolgen. Der Ausschluss erfolgt am 10. Werktag (Montage bis Freitage) nach der dritten Abmahnung. Sollte dieser Tag in die Schließzeit der Einrichtung fallen, so wird das Kind am nächsten auf die Schließzeit folgenden Betreuungstag ausgeschlossen. Der Träger der Einrichtung zeigt den Sorgeberechtigten den Ausschluss des Kindes spätestens 5. Werktag vor dem Ausschluss an. Beim vierten Wiederholungsfall innerhalb eines Kita-Jahres kann der Träger der Einrichtung das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden. Vorstehende Regelungen finden keine Anwendung auf Verspätungen, welche die Sorgeberechtigten nicht zu vertreten haben (z.B. unvorhersehbare Straßensperrungen oder Unfall, ausgenommen üblicher Berufsverkehr). Mit einem Verzicht der Einrichtung auf eine Abmahnung, zeitweisen Ausschluss oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist keine Duldung oder Anerkennung der Pflichtverletzung der Sorgeberechtigten verbunden.

Der aktuelle § 4 Abs. 6 wird zu § 4 Abs. 7.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Ferienzeiten und Schließtage betragen max. 27 Tage/Jahr und werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Darin nicht enthalten sind alle Schließzeiten an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen (einschließlich 24.12. und 31.12.) sowie Schließungen aus besonderem Anlass (vgl. § 5 Abs. 7 der Benutzungsordnung).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2022 in Kraft.